

31.07.19

Wi - Fz - K - R

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagen-
vermittlungsverordnung****A. Problem und Ziel**

Die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II), die nach Artikel 3 Absatz 2 der MiFID II für Unternehmen, die vom Anwendungsbereich der MiFID II grundsätzlich ausgenommen werden können, zur Anwendung kommen müssen, sind für die in § 34f und § 34h der Gewerbeordnung geregelten gewerblichen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater umzusetzen.

Auf Grund der Neufassung der Versicherungsvermittlungsverordnung weichen die Formulierungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung teilweise vom Wortlaut der neu gefassten Versicherungsvermittlungsverordnung ab. Dies führt bei der Durchführung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung zu Unsicherheiten bei den zuständigen Behörden.

B. Lösung

Mit der Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung wird von der erweiterten Verordnungsermächtigung in § 34g der Gewerbeordnung Gebrauch gemacht. Zur Umsetzung der Vorgaben der MiFID II werden zusätzliche Wohlverhaltensregelungen für gewerbliche Finanzanlagenvermittler in die Finanzanlagenvermittlungsverordnung aufgenommen bzw. bestehende Regelungen an die Vorgaben der MiFID II angepasst.

Darüber hinaus werden überwiegend redaktionelle Angleichungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung an die Formulierungen der neu gefassten Versicherungsvermittlungsverordnung vorgenommen.

Die Regelungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sollen mittelfristig abgelöst und in das Wertpapierhandelsgesetz übernommen werden. Damit verbunden ist eine Übertragung der derzeitigen Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und Aufsicht über gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die betroffenen Unternehmen werden durch die gesetzlichen Neuerungen und die damit verbundenen neuen oder geänderten Informationspflichten insgesamt um rund 60,7 Millionen Euro an Bürokratiekosten belastet. Die Erweiterung der Aufzeichnungspflicht nach § 22 FinVermV verursacht Mehrkosten in Höhe von etwa 36 Millionen Euro jährlich. Der laufende Erfüllungsaufwand aufgrund der Verpflichtung zur Aufzeichnung und Aufbewahrung telefonischer Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation mit Anlegern (§ 18a Absatz 1 und § 23 FinVermV) ist aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen bei den Gewerbetreibenden und der Vielzahl an technischen Umsetzungsmöglichkeiten annäherungsweise mit 15,7 Millionen Euro bezifferbar. Die Zuverfügungstellung der Aufzeichnungen auf Anforderung des Anlegers (§ 18a Absatz 6 FinVermV) verursacht weitere Kosten von rund 7,5 Millionen Euro pro Jahr.

Zudem entstehen einmalige Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung technischer Vorrichtungen für die Aufzeichnung von telefonischen Beratungsgesprächen (§ 18a Absatz 1 FinVermV) von schätzungsweise rund 53,8 Millionen Euro. Die Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (§ 11a Absatz 1 FinVermV) verursacht einen einmaligen Umstellungsaufwand von rund 7,7 Millionen Euro. Weitere Umstellungskosten von etwa einer Millionen Euro verursacht die Umsetzung der Kostenachweise gegenüber dem Anleger (§ 13 Absatz 4 FinVermV). Die Einführung der Geeignetheitserklärung an Stelle des bisherigen Beratungsprotokolls (§ 18 Absatz 1 FinVermV) verursacht einmalige Kosten in Höhe von rund 59 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

31.07.19

Wi - Fz - K - R

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagen-
vermittlungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 29. Juli 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagen-
vermittlungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verordnet auf Grund

- des § 11a Absatz 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist,
- des § 34g der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 8 wird das Wort „Eingeschränkter“ gestrichen.

b) Nach der Angabe zu § 11 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung“.

c) In der Angabe zu § 13 wird das letzte Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Interessenkonflikte“ gestrichen.

d) In der Angabe zu § 18 werden die Wörter „eines Beratungsprotokolls“ durch die Wörter „einer Geeignetheitserklärung“ ersetzt.

e) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräch und sonstiger elektronischer Kommunikation“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Sachkundeprüfung

(1) Gegenstand der Sachkundeprüfung nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung sind die erforderlichen

Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Gebieten und deren praktische Anwendung:

1. fachliche Grundlagen:

- a) rechtliche Grundlagen für die Finanzanlagenvermittlung und Finanzanlagenberatung,
- b) steuerliche Behandlung der Finanzanlagen,
- c) offene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung,
- d) geschlossene Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
- e) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes;

2. Kundenberatung:

- a) Erstellung von Kundenprofilen und Bedarfsermittlung,
- b) Lösungsmöglichkeiten,
- c) Produktdarstellung und Information.

(2) Die Einzelheiten der inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung bestimmen sich nach der Anlage 1.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese anbietet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können im Rahmen des § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung der Sachkundeprüfung, insbesondere über einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, schließen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Sachgebiete. Sie sind anhand praxisbezogener Aufgaben und

in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen. Der schriftliche Teil der Prüfung kann mit Hilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden.“

- bb) In den neuen Sätzen 5 bis 7 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Im praktischen Teil der Prüfung wird jeweils ein Prüfling geprüft. Dieser Prüfungsteil umfasst die Kundenberatung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und wird als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt. Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „ist nicht zu absolvieren“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nummer 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
- „Es können jedoch folgende Personen anwesend sein:
1. Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
 2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
 3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder
 5. Personen, die dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden.
- Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.“
- f) In Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

(1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - a) als Geprüfter Bankfachwirt oder als Geprüfte Bankfachwirtin,

- b) als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen,
 - c) als Geprüfter Investment-Fachwirt oder als Geprüfte Investment-Fachwirtin,
 - d) als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung,
 - e) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
 - f) als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
 - g) als Investmentfondskaufmann oder als Investmentfondskauffrau;
2. ein Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
- b) als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
- c) als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird;

3. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Anlageberatung oder Anlagevermittlung nachgewiesen wird.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Familiename“ wird durch das Wort „Name“ ersetzt.

bbb) Das Wort „Firmen“ wird durch das Wort „Firma“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird das Wort „Familiename“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Familiename“ durch das Wort „Name“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zugang

Die Angaben nach § 6 Satz 1 Nummer 2 und 9 dürfen nicht automatisiert abgerufen werden. Die Registerbehörde darf zu diesen Angaben nur den in § 11a Absatz 7 der Gewerbeordnung genannten Behörden Auskunft geben.“

8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst

„(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 1 276 000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1 919 000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 oder nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung.“

9. § 10 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Beendigung des Versicherungsvertrags, insbesondere infolge einer wirksamen Kündigung“.

10. In § 11 wird vor dem Wort „Interesse“ das Wort „bestmöglichen“ eingefügt.

11. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung

(1) Der Gewerbetreibende muss angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, die zwischen ihm und den bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten einerseits und den Anlegern andererseits sowie zwischen den Anlegern auftreten können. Sofern ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, hat der Gewerbetreibende diesen durch angemessene Maßnahmen so zu regeln, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird.

(2) Reichen die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Interessen des Anlegers riskiert wird, legt der Gewerbetreibende dem Anleger die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts eindeutig offen. Die Mitteilung hat mittels eines dauerhaften Datenträgers zu erfolgen und muss so ausführlich sein, dass der Anleger seine Entscheidung über die Anlageberatung oder Anlagevermittlung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

(3) Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Anlegers zu handeln, unvereinbar ist. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Anleger eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl er eine andere, den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechende Finanzanlage anbieten kann. Hinsichtlich der Vergütung und Bewertung der Beschäftigten nach Satz 1 gilt Artikel 27 Absatz 1, 2, 3 Satz

2 und Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87/1 vom 31.3.2017), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329/4 vom 28.8.2017) geändert worden ist, entsprechend.“

12. § 12 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Familiennamen“ wird durch das Wort „Namen“ ersetzt.
- b) Das Wort „Firmen“ wird durch das Wort „Firma“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts und in verständlicher Form angemessene Informationen über die Finanzanlagen und die damit verbundenen Risiken, die vorgeschlagenen Anlagestrategien und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihm angebotenen oder von ihm nachgefragten Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten:

1. hinsichtlich der Finanzanlagen und der vorgeschlagenen Anlagestrategie unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundengattung, für die die Finanzanlage bestimmt ist (Zielmarkt) im Sinne des § 80 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes:
 - a) geeignete Leitlinien zur Anlage in solche Arten von Finanzanlagen oder zu den einzelnen Anlagestrategien,
 - b) geeignete Warnhinweise zu den Risiken, die mit dieser Art von Finanzanlagen oder zu den einzelnen Anlagestrategien verbunden sind, und
 - c) ob die Art der Finanzanlage für Privatkunden oder für professionelle Kunden bestimmt ist;
2. hinsichtlich der Risiken:
 - a) die mit dieser Art von Finanzanlagen einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Finanzanlage,
 - b) das Ausmaß der Schwankungen der Preise (Volatilität) dieser Art von Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,

- c) den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit dieser Art von Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlage hinzukommen, und
 - d) Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen;
3. hinsichtlich aller Kosten und Nebenkosten:
- a) Informationen in Bezug auf Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung,
 - b) Kosten der Finanzanlagen, die dem Anleger vermittelt oder empfohlen werden, sowie
 - c) Zahlungsmöglichkeiten des Anlegers einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte.

(3) Hinsichtlich Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Artikel 46, 47 Absatz 1, 48 und 50 bis 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Der Gewerbetreibende kann zur Erfüllung der Informationspflichten nach den Absätzen 1 und 2 die Informationen, die ihm das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut zur Verfügung stellt, verwenden. Soweit das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut dem Anleger die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung stellt, gilt die Informationspflicht als erfüllt; dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Gewerbetreibenden, die von diesem zur Verfügung gestellt werden müssen.

(4) Die Informationen zu Kosten und Nebenkosten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, die nicht durch ein zugrunde liegendes Marktrisiko verursacht werden, muss der Gewerbetreibende in zusammengefasster Weise darstellen, damit der Anleger sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Verlangen des Anlegers muss der Gewerbetreibende eine Aufstellung, die nach den einzelnen Posten aufgegliedert ist, zur Verfügung stellen.

(5) Informationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sollen dem Anleger darüber hinaus regelmäßig, mindestens jedoch jährlich während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt werden, sofern die Voraussetzungen des Artikels 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vorliegen. Sofern der Anleger die regelmäßigen Informationen von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dem Emittenten oder dem depotführenden Institut erhält, gilt die Informationspflicht nach Satz 1 als erfüllt; dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Gewerbetreibenden, die von diesem zur Verfügung gestellt werden müssen.

(6) Beim Vertrieb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten die §§ 293 bis 297 und 303 bis 307 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend.

(7) Bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gilt die Informationspflicht nach den Absätzen 1 und 2 durch Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Informationen über Kos-

ten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung des individuellen Produktinformationsblattes nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen. Die Pflicht zur regelmäßigen Information nach Absatz 5 gilt durch die Bereitstellung der Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als erfüllt. Dem Anleger sind auf Nachfrage die nach Absatz 5 erforderlichen Informationen über Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist bei Bereitstellung der jährlichen Informationen nach § 7a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich auf dieses Recht hinzuweisen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt für die vom Gewerbetreibenden verwendete oder veranlasste Werbung in Textform für den Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs § 302 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs entsprechend.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hinsichtlich der Anforderungen an Werbemitteilungen und an faire, klare und nicht irreführende Informationen des Anlegers sind die Artikel 36 und 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gewerbetreibende hat im Rahmen der Anlageberatung vom Anleger alle Informationen

1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf bestimmte Arten von Finanzanlagen,
2. über die finanziellen Verhältnisse des Anlegers, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,

einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine Finanzanlage empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit Verluste zu tragen, entspricht. Der Gewerbetreibende darf dem Anleger nur Finanzanlagen empfehlen, die nach den eingeholten Informationen für diesen geeignet sind (Geeignetheitsprüfung). Hinsichtlich der Anforderungen an die Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Geeignetheit geltenden Pflichten sind die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden. Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.“

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Der Gewerbetreibende hat den nach § 80 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes bestimmten Zielmarkt zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen

Anleger abzugleichen. Dazu hat er alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um sich die erforderlichen Informationen einschließlich der Bestimmung des Zielmarktes von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem Emittenten zu beschaffen und die Merkmale sowie den Zielmarkt der Finanzanlage zu verstehen. Er hat die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers unter Berücksichtigung des Zielmarktes zu beurteilen und sicherzustellen, dass er Finanzanlagen nur empfiehlt, wenn dies im Interesse des Anlegers ist.“

16. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „entgegen“ die Wörter „und wirkt sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung aus“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuwendung darf nicht die Verpflichtung des Gewerbetreibenden beeinträchtigen, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, redlich und professionell zu handeln.“

17. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Anfertigung einer Geeignetheitserklärung

(1) Der Gewerbetreibende muss dem Anleger, der Privatkunde im Sinne des § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes ist, auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der im Rahmen der Anlageberatung gegebenen Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Anlageberatung nennen und erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Anlegers abgestimmt wurde. Artikel 54 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird für die Anlageberatung ein Fernkommunikationsmittel gewählt, das die Übermittlung der Geeignetheitserklärung vor Vertragsschluss nicht erlaubt, darf der Gewerbetreibende die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unverzüglich nach dem Vertragsschluss zur Verfügung stellen, wenn der Anleger dem zugestimmt hat und der Gewerbetreibende dem Anleger angeboten hat, die Weiterleitung des Auftrags an die depotführende Bank, das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder den Emittenten zu verschieben, damit der Anleger die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung zuvor zu erhalten.

(3) Sofern der Gewerbetreibende dem Anleger anbietet, dass er die Geeignetheit der empfohlenen Finanzanlagen regelmäßig beurteilt, ist er verpflichtet, dem Anleger regelmäßige Berichte über die Geeignetheit der Anlage zur Verfügung zu stellen, die insbesondere eine Erklärung darüber enthalten, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmalen des Anlegers entspricht.“

18. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zwecke der Beweissicherung die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen, sobald sie sich auf die Vermittlung von oder die Beratung zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung beziehen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der sonstigen elektronischen Kommunikation zu umfassen, in welchen die angebotene Dienstleistung der Anlageberatung oder der Anlagevermittlung und die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von bestimmten Finanzanlagen oder Gattungen von Finanzanlagen erörtert werden. Hierzu darf der Gewerbetreibende die personenbezogenen Daten verarbeiten, die der Anleger im Rahmen des Telefongesprächs oder sonstiger elektronischer Kommunikation mit Bezug auf die Dienstleistung der Anlageberatung oder Anlagevermittlung offenlegt, soweit sie im Zusammenhang mit der Dienstleistung der Anlageberatung oder der Anlagevermittlung stehen. Satz 1 gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die sonstige elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Vertrages führt.

(2) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation im Sinne des Absatzes 1 aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Geräte, die der Gewerbetreibende seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt. Nach Absatz 1 aufzeichnungspflichtige Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation dürfen über private Geräte oder sonstige private elektronische Kommunikationsmittel der Beschäftigten nur geführt werden, wenn der Gewerbetreibende deren Benutzung gestattet hat und er die Aufzeichnungen mit Zustimmung der Beschäftigten anfertigen oder nach Abschluss des Gesprächs auf einen eigenen Datenspeicher kopieren kann.

(3) Der Gewerbetreibende hat den Anleger sowie seine Beschäftigten vorab in geeigneter Weise über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation nach Absatz 1 zu informieren, wobei eine einmalige Information vor der erstmaligen Durchführung von Telefongesprächen oder sonstiger elektronischer Kommunikation ausreichend ist. Hat der Gewerbetreibende den Anleger nicht vorab über die Aufzeichnung informiert oder hat der Anleger der Aufzeichnung widersprochen, darf der Gewerbetreibende keine telefonische oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikation veranlasste Anlagevermittlung oder Anlageberatung erbringen.

(4) Sofern der Anleger seinen Auftrag im Rahmen eines persönlichen Gesprächs erteilt, hat der Gewerbetreibende dies mittels eines dauerhaften Datenträgers zu dokumentieren. Zu diesem Zweck dürfen auch Protokolle und Vermerke in Textform über den Inhalt des persönlichen Gesprächs angefertigt werden.

(5) Die Aufzeichnungen sind gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung zu sichern und dürfen nicht für andere Zwecke als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck genutzt werden, insbesondere nicht zur Überwachung der Beschäftigten durch den Gewerbetreibenden. Eine Auswertung der Aufzeichnungen darf darüber hinaus nur erfolgen

1. zur Erfüllung eines Auftrages des Anlegers durch einen oder mehrere vom Gewerbetreibenden zu benennende Beschäftigte,
2. zum Zweck der Überwachung des Gewerbetreibenden durch die zuständige Stelle oder deren Beauftragte,

3. durch einen Prüfer nach § 24 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen seiner Zuständigkeit oder
4. durch eine Strafverfolgungsbehörde.

(6) Der Anleger kann von dem Gewerbetreibenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 23 jederzeit verlangen, dass ihm eine Kopie der Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 4 zur Verfügung gestellt wird. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 23 zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren.

(7) Hinsichtlich der Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht ist Artikel 76 Absatz 1, 3 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 entsprechend anzuwenden.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 11 bis 18“ durch die Angabe „§§ 11 bis 18a“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das Beratungsprotokoll“ werden durch die Wörter „die Geeignetheitserklärung“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „anzufertigen“ wird durch die Wörter „dem Anleger zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a bis 1d eingefügt:
 - „1a. sofern der Gewerbetreibende regelmäßige Eignungsbeurteilungen vornimmt, die Vereinbarungen mit dem Anleger, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen der Gewerbetreibende Anlagevermittlung oder Anlageberatung für den Anleger erbringt. Hinsichtlich der Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht ist Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden.
 - 1b. der Nachweis, dass die in § 11a Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden,
 - 1c. der Nachweis, dass die in § 11a Absatz 2 genannte Mitteilung über Interessenkonflikte rechtzeitig und vollständig erfolgt ist,
 - 1d. der Nachweis, dass durch die Vergütung oder Bewertung keine Anreize im Sinne des § 11a Absatz 3 geschaffen wurden,“.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „Beratungsprotokoll“ durch das Wort „Geeignetheitserklärung“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen nach § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 sowie die in § 22 genannten Unterlagen sind zehn Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und so aufzubewahren, dass sie von den Geschäftsräumen aus jederzeit zugänglich sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ ein Komma und die Wörter „wobei die elektronische Namenswiedergabe genügt“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Geeignete Prüfer sind auch andere Personen, die

1. auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung im jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen, und

2. die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind,

sowie Zusammenschlüsse dieser Personen.“

23. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden vor der Angabe „§ 12 Absatz 1“ die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 8 wird hinter der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 19 Satz 2, eine Geeignetheitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.

e) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 1 einen Anleger nicht oder nicht rechtzeitig informiert,“.

24. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.4.2.5 wird das Wort „Produktinformationsblatt“ durch das Wort „Kurzinformationsblatt“ ersetzt.

b) In Nummer 2.4.2.6 werden die Wörter „und Interessenkonflikte“ gestrichen.

c) In Nummer 2.4.2.7 werden die Wörter „Erstellung eines Beratungsprotokolls“ durch das Wort „Anfertigung einer Geeignetheitserklärung“ ersetzt.

d) Nach Nummer 2.4.2.7 werden die folgende Nummern 2.4.2.8 und 2.4.2.9 eingefügt:

- | | |
|----------|--|
| „2.4.2.8 | Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütung |
| 2.4.2.9 | Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation“. |

25. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Herr/Frau“ werden gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.
- d) In Nummer 5 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sind die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II) umzusetzen, soweit diese nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie Anwendung finden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) werden die Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie 2014/65/EU umgesetzt sowie notwendige Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Es handelt sich um eine 1:1-Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung des Wortlauts der FinVermV an die Formulierungen der neu gefassten Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV).

III. Alternativen

Keine. § 34g der Gewerbeordnung sieht nur die Form der Rechtsverordnung vor, um die Pflichten der gewerblichen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater zu regeln.

IV. Verordnungsermächtigung

§ 34g Absatz 1 und Absatz 2 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Verpflichtungen des Finanzanlagenvermittlers (§ 34f) und des Honorar-Finanzanlagenberaters (§ 34h) zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II). Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen dienen der Umsetzung der MiFID II. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit der Verordnung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch die gesetzlichen Neuerungen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 62,5 Millionen Euro sowie jährliche Kosten in Höhe von rund 60,7 Millionen Euro.

Bei den betroffenen Gewerbetreibenden handelt es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen sowie Einzelgewerbetreibende, so dass deren Belange durch die Regelungen insgesamt erheblich berührt sind. Eine Regelungsalternative, die kleine und mittlere Unternehmen weniger stark belasten würde, ist jedoch nicht ersichtlich, da es sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht handelt. Der Verordnungsgeber macht zudem für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler nach § 34f und Honorar-Finanzanlageberater nach § 34h der Gewerbeordnung Gebrauch von der fakultativen Bereichsausnahme nach Artikel 3 der MiFID II, so dass nur die im vorliegenden Verordnungsentwurf geregelten Organisations- und Verhaltenspflichten Anwendung finden, nicht aber darüber hinaus gehende Pflichten der MiFID II.

Als flankierende Maßnahme sieht der Verordnungsentwurf eine Übergangsfrist von neun Monaten für das Inkrafttreten der Neuregelung vor, so dass die betroffenen Gewerbetreibenden ausreichend Zeit haben, sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten.

Gesetz	Vorgabe Wirtschaft	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR	Einmalige Umstellungskosten in Tsd. EUR
§ 11a Abs. 1 FinVermV	Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten	0	7.662
§ 13 Abs. 2 Satz 3 FinVermV	Regelmäßiger, mindestens jährlicher Kostennachweis gegenüber dem Anleger	1.414	1.079
§ 16 Abs. 3a FinVermV	Beschaffung geeigneter Informationen zur Bestimmung des Zielmarktes einer Finanzanlage	54	0

§ 18 Abs. 1 FinVermV	Anpassung des Formulars zur individuellen Geeignetheitserklärung	0	59
§ 18a Abs. 1 FinVermV	Einrichtung einer technischen Vorrichtung für die Aufzeichnung von telefonischen Beratungsgesprächen	0	53.771
§ 18a Abs. 1 und 6 i. V. m. § 23 FinVermV	Aufzeichnung und Aufbewahrung telefonischer Beratungsgespräche und elektronischer Kommunikation mit Anlegern	15.710	0
§ 18a Abs. 6 FinVermV	Zurverfügungstellen von Aufzeichnungen gegenüber dem Anleger	7.531	0
§ 22 FinVermV	Aufzeichnungspflicht	35.979	0
Gesamt Wirtschaft (in Tsd. EUR):		60.688	62.571

Für die Berechnung der Personalkosten wurde der Lohnsatz des Wirtschaftsabschnitts K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ aus der aktuellen Lohnkostentabelle entnommen (Stand 2017, Quelle Statistisches Bundesamt). Der Stundenlohn für Beschäftigte mit einfachem Qualifikationsniveau (QN) liegt bei 26,50 Euro, mit mittlerem QN bei 50,30 Euro und für Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit hohem QN bei 85,20 Euro (Durchschnitt 53,70 Euro).

Am 1. Oktober 2018 waren insgesamt rund 38.000 Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f der Gewerbeordnung (GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34h GewO im Vermittlerregister eingetragen (www.vermittlerregister.org).

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Finanzanlagenvermittler werden künftig nach § 18a Absatz 1 dazu verpflichtet, die Inhalte von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen. Am Markt werden dazu unterschiedliche technische Lösungen angeboten – je nach Größe und technischen Voraussetzungen der Unternehmen. Die Höhe des dadurch zu erwartenden Umstellungsaufwandes kann daher nur grob beziffert werden.

Bei den gewerblichen Finanzanlagenvermittlern handelt es sich ganz überwiegend um Einzelunternehmer oder um kleine Unternehmen mit nur wenigen Beschäftigten. Geht man davon aus, dass die Gewerbetreibenden im Durchschnitt zwei Beschäftigte haben, die bei der Beratung und Vermittlung unmittelbar mitwirken, müssen insgesamt drei Arbeitsplätze pro Unternehmen technisch entsprechend ausgestattet sein. Die Auswahl des für das Unternehmen passenden Aufzeichnungssystems bedarf eines höheren Rechercheaufwands. Zudem können interne oder externe Schulungen zum Umgang mit dem Aufzeichnungssystem erforderlich sein.

Auf der Grundlage einer umfangreichen Recherche des Statistischen Bundesamtes lassen sich die einmaligen Umstellungskosten für die Einrichtung eines Aufzeichnungssystems annähernd wie folgt beziffern:

Vorabrecherche nach geeignetem Aufzeichnungssystem:

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo Belastung in Tsd. EUR
15.200	790	53,70	0	10.747

Schulungen und Sachkosten für Hard- und Software:

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo Belastung in Tsd. EUR
38.000	360	53,70	810	43.024

Nach § 11a Absatz 1 müssen Finanzanlagenvermittler künftig angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Bereits nach dem geltenden § 13 Absatz 5 müssen Finanzanlagenvermittler den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf Interessenkonflikte hinweisen. Die Verpflichtung zur Offenlegung von unvermeidbaren Interessenkonflikten nach § 11a Absatz 1 ist damit nicht neu. Inwieweit die nach der bisherigen Rechtslage von einem Unternehmen getroffenen Maßnahmen zur Identifizierung und zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten den neuen Anforderungen des § 11a Absatz 1 genügen, lässt sich schwer abschätzen. Für die Identifizierung von möglichen Interessenkonflikten und dem Umgang mit solchen muss der Gewerbetreibende auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen treffen und entsprechend dokumentieren. Dies umfasst u. a. auch die Überprüfung und ggf. Anpassung der Vergütungsmodelle.

Die Versicherungsvermittlungsverordnung enthält eine identische Regelung zur Erkennung, Vermeidung und ggf. Offenlegung von Interessenkonflikten. Für Finanzanlagenvermittler, die zugleich eine Erlaubnis nach § 34d GewO als Versicherungsvermittler besitzen, dürfte daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, da davon auszugehen ist, dass die Gewerbetreibenden die Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten für beide Geschäftsbereiche gleichermaßen umgesetzt haben und somit die Anforderungen des neuen § 11a Absatz 1 bereits erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass rund 80 % der Finanzanlagenvermittler zugleich als Versicherungsvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34d GewO tätig sind.

In Anlehnung an die Ex-ante-Schätzung zu der vergleichbaren Regelung im Wertpapierhandelsgesetz wird ein Zeitaufwand von 710 Minuten für die Maßnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten angenommen. Betroffen sind rund 20 % der gewerblichen Finanzanlagenvermittler, so dass die Fallzahl bei 7 600 liegt.

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo Belastung in Tsd. EUR
7.600	710	85,20	0	7.662

Sofern zwischen dem Finanzanlagenvermittler und dem Anleger eine laufende Vertragsbeziehung besteht, muss der Vermittler dem Anleger nach § 13 Absatz 2 regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr einen Nachweis über die Höhe der damit verbundenen Kosten zur Verfügung stellen (Ex-post-Kosteninformation). Der Vermittler kann dazu die ihm vom Emittenten oder depotverwaltenden Institut zur Verfügung gestellten Kosteninformationen verwenden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, wie die Pflicht zur Ex-post-Kosteninformation technisch und organisatorisch umgesetzt werden soll. Die Depotbanken unterliegen nach § 63 Absatz 7 Satz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes ihrerseits ebenfalls der Pflicht, dem Anleger mindestens einmal jährlich während der Laufzeit der Anlage Ex-post-Informationen über alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Inwieweit die Pflichten der Finanzanlagenvermittler und der Depotbanken zur Ex-post-Information durch eine gemeinsame Information gegenüber dem Anleger erfüllt werden können um Doppelinformationen zu vermeiden, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigen Schätzungen entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund einer Millionen Euro.

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo Belastung in Tsd. EUR
101	480	85,20	10.000	1.079

Finanzanlagenvermittler müssen dem Anleger künftig nach § 18 Absatz 1 eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung ersetzt das bisherige Beratungsprotokoll. Durch die erforderliche Anpassung des bisherigen Formulars an die gesetzlichen Vorgaben für die Geeignetheitserklärung entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 59 000 Euro.

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo Belastung in Tsd. EUR
66	1.000	53,70	0	59

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Sofern zwischen dem Finanzanlagenvermittler und dem Anleger eine laufende Vertragsbeziehung besteht, muss der Vermittler dem Anleger nach § 13 Absatz 2 regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr einen Nachweis über die Höhe der damit verbundenen Kosten zur Verfügung stellen (Ex-post-Kosteninformation). Es ist davon auszugehen, dass die Berechnung und Übermittlung weitgehend automatisiert über die Vertriebsgesellschaften oder Maklerpools erfolgen wird. Für den Versand der Kosteninformationen können Versandkosten anfallen, sofern der Anleger nicht über ein elektronisches Postfach verfügt. Für den Versand ist von einem Erfüllungsaufwand von 1,4 Millionen Euro pro Jahr auszugehen. Sofern die Möglichkeit besteht, eine gemeinsame Ex-post-Kosteninformation mit den Depotbanken, die ebenfalls der Pflicht zur Ex-post-Kosteninformation unterliegen, an den Anleger zu übermitteln, entstehen dem Vermittler hingegen keine zusätzlichen Versandkosten, der Erfüllungsaufwand würde sich entsprechend reduzieren.

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
101	0	53,70	14.000	1.414

Nach § 16 Absatz 3a wird der Gewerbetreibende dazu verpflichtet, sich alle erforderlichen Informationen zum Zielmarkt einer Finanzanlage vom Produktgeber bzw. Konzepteur der Anlage zu beschaffen. Gemäß § 80 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente konzipiert, allen Vertriebsunternehmen sämtliche erforderlichen und sachdienlichen Informationen zu dem jeweiligen Finanzinstrument und dem Produktfreigabeverfahren, einschließlich des Zielmarktes, zur Verfügung stellen. In der Regel erhalten die Finanzanlagenvermittler daher die notwendigen Informationen zum Zielmarkt bereits unaufgefordert vom Produktgeber. Sollte dies nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, ist der Vermittler dazu verpflichtet, diese Informationen vom Produktgeber anzufordern. Es wird angenommen, dass 10 % der Vermittler mindestens einmal pro Jahr die erforderlichen Informationen anfordern muss. Bei einer Fallzahl von 3 800 und einem Zeitaufwand von zehn Minuten entsteht ein Erfüllungsaufwand von 54 000 Euro jährlich.

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
3.800	10	85,20	0	54

Nach § 18a Absatz 1 und 6 in Verbindung mit § 23 sind Finanzanlagenvermittler künftig dazu verpflichtet, die Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen und aufzuzeichnen, sobald sie die Vermittlung von oder Beratung zu Finanzanlagen betreffen und der Anleger der Aufzeichnung zustimmt. Für die Aufzeichnung von Telefongesprächen gibt es unterschiedliche technische Möglichkeiten, erfolgt aber in der Regel weitestgehend automatisiert und verursacht daher keinen Erfüllungsaufwand.

Die Aufzeichnungen sind nach § 23 für zehn Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten. Bei den am Markt angebotenen Systemen erfolgt die Speicherung der Aufzeichnungen am eigenen Computer, in einem internen oder externen Rechenzentrum oder einer Cloud. Es gibt auch Telefonie mit integrierter Aufzeichnungstechnik, bei denen die Speicherung der Aufzeichnungen im integrierten Gerätespeicher oder CD-Brenner erfolgen kann. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Aufzeichnungen zu löschen und vernichten.

Für die 38 000 Gewerbetreibenden entstehen laufende Sachkosten von rund 15,7 Millionen Euro jährlich für die Aufzeichnung und Aufbewahrung sowie die Löschung und Vernichtung der Daten.

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
38.000	15	53,70	400	15.710

Nach § 18a Absatz 6 muss der Gewerbetreibende dem Anleger die Aufzeichnungen zu persönlichen oder telefonisch geführten Beratungsgesprächen sowie Aufzeichnungen über elektronische Kommunikation auf Anfrage zur Verfügung stellen. Bei einer Anzahl von rund 6,7 Millionen Beratungsgesprächen pro Jahr wird angenommen, dass in 10 % der Fälle die Herausgabe der Aufzeichnungen angefordert wird. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 12 Minuten erzeugt die neue Informationspflicht nach § 18a Absatz 6 einen Erfüllungsaufwand von 7,5 Millionen Euro jährlich.

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
670.000	12	53,70	0,50	7.531

Die bereits bestehende Aufzeichnungspflicht nach § 22 wird um vier weitere zu dokumentierende Nachweise erweitert (§ 22 Absatz 2 Nummer 1a bis 1d). Der Nachweis zu Interessenkonflikten (Nummer 1c) ist nur im Fall bestehender Interessenkonflikte erforderlich. Da dies voraussichtlich nur selten der Fall sein wird, ist der damit verbundene Dokumentationsaufwand zu vernachlässigen. Der Zeitaufwand für die Erfüllung der Dokumentationspflicht beträgt pro zusätzlichem Nachweis zwei Minuten, insgesamt somit sechs Minuten pro Beratung. Die erweiterte Aufzeichnungspflicht verursacht somit einen Erfüllungsaufwand von 36 Millionen Euro jährlich.

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in EUR / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. EUR pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
6.700.000	6	53,70	0	35.979

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da sie der Umsetzung der europäischen Finanzmarktrichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) dient und die neuen Regelungen dauerhaft Bestand haben sollen. Die FinVermV soll allerdings mittelfristig abgelöst und in das Wertpapierhandelsgesetz überführt werden. Nach Artikel 90 der MiFID II wird die Europäische Kommission vor dem 3. März 2020 dem Europäischen Parlament und dem Rat jeweils einen Bericht vorlegen. Die Bundesregierung wird der Kommission in diesem Zu-

sammenhang ihre Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Die Ergebnisse werden gemäß der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben an den Nationalen Normenkontrollrat übermittelt. Die Neuregelung der FinVermV wird allerdings erst nach der Übermittlung von Erkenntnissen zur Anwendung der EU-Vorschriften durch die Bundesregierung in Kraft treten, so dass diese nicht mehr in die Auswertung einfließen kann. Auch eine gesonderte Evaluierung der neu gefassten FinVermV ist nicht mehr angezeigt, da diese mittelfristig durch eine Neuregelung im WpHG abgelöst wird. Ein Evaluierungskonzept soll daher im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsvorhabens zur Überführung der FinVermV in das Wertpapierhandelsgesetz vorgelegt werden. In die Evaluierung sollen u. a. die Auswirkungen auf die betroffenen Finanzanlagenvermittler, die Auswirkungen auf den Schutz des Anlegers sowie Erfahrungen aus dem Vollzug einfließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummern 2 bis 7 (§§ 1 bis 4, 6 und 8 FinVermV)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen sowie Anpassungen an den Wortlaut der neu gefassten Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu Nummer 8 (§ 9 FinVermV)

Mit der Änderung werden die geltenden Mindestversicherungssummen in Absatz 2 aufgenommen. Aufgrund der bisherigen Anpassungsklausel im bisherigen Satz 2 erhöhten oder verminderten sich die Mindestversicherungssummen regelmäßig alle fünf Jahre entsprechend dem von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex. Die zuletzt zum 15. Januar 2018 durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT 02.01.2018 B1) vorgenommene Anpassung der Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall auf 1 276 000 Euro und für alle Versicherungsfälle eines Jahres auf 1 919 000 Millionen Euro wird in Absatz 2 nachvollzogen.

Darüber hinaus werden die bisherigen Sätze 2 und 3 gestrichen. Die Anpassungsklausel entsprach der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Versicherungsvermittlungsverordnung. Die bisherige Anpassungsklausel für die Mindestversicherungssummen für Versicherungsvermittler wird jedoch im Rahmen der Neufassung der Versicherungsvermittlungsverordnung zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie 2016/97/EU gestrichen. Die Mindestversicherungssummen für Versicherungsvermittler werden künftig durch technische Regulierungsstandards der Europäischen Kommission nach Artikel 10 Absatz 7 der Richtlinie 2016/97/EU angepasst. Die für die Vermittlung von Finanzanlagen geltende Finanzmarktrichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) enthält keine entsprechende Anpassungsklausel. Da die Mindestversicherungssummen für Finanzanlagenvermittler im Vergleich zu anderen Berufshaftpflichtversicherungen bereits hoch sind, besteht auch kein Bedarf für die Beibehaltung der Klausel zur automatischen Anpassung der Mindestversicherungssummen. Zugleich trägt die Streichung der Klausel zu einer Vereinfachung für Versicherungsgeber und zuständige Behörden bei.

Der Verordnungsgeber wird jedoch auch weiterhin regelmäßig überprüfen, ob die Höhe der Mindestversicherungssummen angemessen ist oder ob Anpassungsbedarf besteht. Eine anlassbezogene Anpassung der Mindestversicherungssummen erfolgt künftig durch eine entsprechende Änderung der Verordnung.

Zu Nummer 9 (§ 10 FinVermV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der neu gefassten Versicherungsvermittlungsverordnung.

Zu Nummer 10 (§ 11 FinVermV)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der Gewerbetreibende seine Tätigkeit im bestmöglichen Interesse des Anlegers ausüben muss. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 24 Absatz 1 der MiFID II und lehnt sich an die Formulierung in § 63 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an.

Zu Nummer 11 (§ 11a FinVermV)

Es wird eine neue Pflicht zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten und zur Ausgestaltung der Vergütungsstruktur, durch die Interessenkonflikte vermieden werden sollen, eingeführt. Damit werden die Vorgaben des Artikels 23 der MiFID II zu Interessenkonflikten und des Artikels 24 Absatz 10 der MiFID II zur Vergütungsstruktur umgesetzt.

Artikel 23 der MiFID II gibt vor, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu erkennen und zu vermeiden. Sofern sich Interessenkonflikte im Vorfeld nicht vermeiden lassen, sind diese so zu regeln, dass Vorkehrungen getroffen werden, die verhindern, dass die Interessenkonflikte auf den Anleger durchschlagen. Dies betrifft insbesondere auch Interessenkonflikte, die durch die Gewährung und/oder Entgegennahme von Zuwendungen oder durch andere Anreize oder die bestehende Vergütungsstruktur entstehen können. Sofern sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, sind diese rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäftes gegenüber dem Anleger offen zu legen.

Artikel 24 Absatz 10 der MiFID II gibt vor, dass Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet werden dürfen, die mit ihrer Pflicht kollidiert, im bestmöglichen Kundeninteresse zu handeln. Insbesondere dürfen keine Vereinbarungen über Vergütung und Verkaufsziele getroffen werden, die Mitarbeiter dazu verleiten könnten, einem Anleger eine bestimmte Finanzanlage zu empfehlen, obwohl sie eine andere Anlage empfehlen könnten, die den Bedürfnissen des Anlegers besser entsprechen. Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission, der Ausführungen zu Vergütungsgrundsätzen und Vergütungspraktiken enthält, gilt entsprechend.

Soweit Interessenkonflikte daraus resultieren können, dass der Gewerbetreibende Anlageberatung oder Anlagevermittlung im Hinblick auf Finanzanlagenprodukte nur eines oder nur weniger Emittenten oder Anbieter anbietet, gilt die Mitteilung über mögliche Interessenkonflikte durch die Erteilung der statusbezogenen Informationen nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 als erfüllt.

Zu Nummer 12 (§ 12 FinVermV)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 13 (§ 13 FinVermV)

§ 13 wird neu gefasst und setzt die Vorgaben des Artikels 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absatz 6 Unterabsatz 1 der MiFID II zu den Informationspflichten des Gewerbetreibenden gegenüber dem Anleger in Anlehnung an § 63 Absatz 7, Absatz 12 und Absatz 13 Nummer 5 des Wertpapierhandelsgesetzes um. Dazu gehört auch die in Absatz 2 geregelte aufgegliederte und mindestens jährlich dem Anleger zur Verfügung zu stellende Kosteninformation. Der Gewerbetreibende kann dazu nach Absatz 2 Satz 5 die ihm vom Emittenten oder dem depotverwaltenden Institut zur Verfügung gestellten Kosteninformationen

verwenden. Dies gilt allerdings nicht für die Informationen über die Kosten, die bei dem Gewerbetreibenden anfallen. Über diese muss der Gewerbetreibende in jedem Fall eine eigenständige Information zur Verfügung stellen, da dem Emittenten oder depotverwaltenden Institut darüber keine Informationen vorliegen. Die Artikel 46, 47 Absatz 1, 48 und 50 bis 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission gelten hinsichtlich ihrer Regelungen zu Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der zur Verfügung zu stellenden Informationen entsprechend. Zur Auslegung der genannten Artikel der Delegierten Verordnung sind die jeweiligen Erwägungsgründe sowie die von der ESMA veröffentlichten Q&A (Fragen und Antworten) heranzuziehen.

Die Pflicht zur regelmäßigen, mindestens aber jährlichen Information des Anlegers nach Absatz 4 besteht nur, sofern im Laufe des Kalenderjahres eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen dem Gewerbetreibenden besteht oder bestand. Dies ergibt sich aus Artikel 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

Zu Nummer 14 (§ 14 FinVermV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Neufassung, die der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des § 14 dient. Hinsichtlich der Anforderungen an Werbemitteilungen und Informationen werden die Artikel 36 und 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission für anwendbar erklärt. Die Formulierungen lehnen sich an § 63 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes an.

Zu Nummer 15 (§ 16 FinVermV)

Absatz 1 regelt die Geeignetheitsprüfung und wird in Anlehnung an § 64 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes neu gefasst. Darüber hinaus wird in Satz 3 hinsichtlich der Geeignetheit auf die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission Bezug genommen.

Zur Umsetzung des Artikels 16 Absatz 3 Unterabsatz 6 der MiFID II wird ein neuer Absatz 3b eingeführt, mit dem der Gewerbetreibende verpflichtet wird, den nach § 80 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes vom Produktgeber bzw. Konzepteur bestimmten Zielmarkt zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen Anleger abzugleichen. Der Gewerbetreibende muss sich dazu alle erforderlichen Informationen zum Zielmarkt des Produktgebers bzw. Konzepteurs beschaffen und die Merkmale der jeweiligen Finanzanlage sowie den Zielmarkt verstehen. Er muss die Vereinbarkeit der Finanzanlage mit den Bedürfnissen des Anlegers beurteilen und muss sicherstellen, dass er die Finanzanlage nur empfiehlt, wenn dies im Interesse des Anlegers ist. Dabei ist es grundsätzlich auch zulässig, wenn der Gewerbetreibende in begründeten Ausnahmefällen eine Anlage außerhalb des Zielmarktes vertreibt. Dies kann in begründeten Fällen unter dem Gesichtspunkt der Diversifizierung sogar im bestmöglichen Interesse des Anlegers sein.

Zu Nummer 16 (§ 17 FinVermV)

§ 17 wird dahingehend konkretisiert, dass die Annahme und Gewährung von Zuwendungen nicht nur der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers nicht entgegen stehen darf, sondern sich darüber hinaus auch nicht nachteilig auf die Qualität der erbrachten Finanzdienstleistung auswirken darf. Darüber hinaus wird konkretisiert, dass eine Zuwendung nicht die Verpflichtung des Gewerbetreibenden beeinträchtigen darf, im bestmöglichen Interesse des Anlegers ehrlich, redlich und professionell zu handeln. Unter den genannten Voraussetzungen ist die Annahme von Zuwendungen auch weiterhin zulässig.

Zu Nummer 17 (§ 18 FinVermV)

Mit der Änderung des § 18 wird Artikel 25 Absatz 6 der MiFID II umgesetzt. Das bisher anzufertigende Beratungsprotokoll wird durch die Geeignetheitserklärung ersetzt. Diese

ist dem Anleger bei einer Anlageberatung vor Abschluss des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Formulierung entspricht dem neuen § 64 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Geeignetheitserklärung. Darüber hinaus wird auf den unmittelbar geltenden Artikel 54 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission verwiesen, der die Anforderungen an die Geeignetheitserklärung konkretisiert. Die Pflicht zur Erstellung und Zurverfügungstellung der Geeignetheitserklärung gilt nicht gegenüber professionellen Kunden im Sinne des § 67 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und Privatkunden, die als professionelle Kunden im Sinne des § 67 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes eingestuft werden. Dies entspricht der Regelung des § 64 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, nach der die Geeignetheitserklärung ebenfalls nur gegenüber Privatkunden zu erstellen ist.

Absatz 3 setzt Artikel 25 Absatz 6 Unterabsatz 4 der MiFID II um und orientiert sich an § 64 Absatz 8 des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Verpflichtung, dem Anleger regelmäßige Geeignetheitsberichte zur Verfügung zu stellen, besteht jedoch nur in den Fällen, in denen der Gewerbetreibende dem Anleger eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzanlagen angeboten hat.

Zu Nummer 18 (§ 18a FinVermV)

Der neu eingefügte § 18a dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU. Er orientiert sich an den Regelungen des § 83 des Wertpapierhandelsgesetzes zu den Aufzeichnungspflichten. Ziel der Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation ist die Stärkung des Anlegerschutzes, die Verbesserung der Marktüberwachung und die Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse der Finanzanlagenvermittler und der Anleger. Die Aufzeichnung dient dem Zweck der Beweissicherung und soll insbesondere dokumentieren, ob der Anleger über die Chancen, Risiken und Eigenschaften einer empfohlenen Finanzanlage informiert wurde. Der Umfang der Aufzeichnung darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks der Beweissicherung hinausgeht. Dies trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen Rechnung. Soweit die in Absatz 1 geregelten Vorgaben eingehalten werden, findet § 201 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung, da die Aufzeichnung der Kommunikation nicht „unbefugt“ im Sinne des § 201 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erfolgt.

Aufzeichnungspflichtig sind nach Absatz 1 Telefongespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation, sobald sie sich auf die Vermittlung von oder die Beratung zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung beziehen. „Der Aufzeichnungspflicht unterliegen hingegen nicht telefonische Terminabsprachen, Anbahnungsgespräche und Gespräche, die nicht die Beratung zu oder Vermittlung von einzelnen oder mehreren konkreten Finanzanlagen zum Inhalt haben. Telefongespräche und elektronische Kommunikation, die sich auf Versicherungsprodukte oder Darlehen beziehen, fallen daher nicht unter die Aufzeichnungspflicht. Soweit Internet-Dienstleistungsplattformen keine Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch Telefon oder sonstige elektronische Korrespondenz erbringen und diese als rein digitale Prozesse ablaufen, unterfallen diese nicht der Aufzeichnungspflicht nach § 18a, wohl aber der allgemeinen Aufzeichnungspflicht nach § 22.

Sofern der Gewerbetreibende sowohl als Finanzanlagenvermittler nach § 34f bzw. als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h der Gewerbeordnung als auch als Versicherungsvermittler nach § 34d und/oder Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i der Gewerbeordnung tätig ist, kann ein Gespräch in seinem Verlauf von der aufzeichnungspflichtigen Finanzanlagenvermittlung auf die nicht aufzeichnungspflichtige Versicherungsvermittlung oder Immobiliardarlehensvermittlung übergehen. Ein genauer Zeitpunkt, ab dem oder bis zu dem eine Aufzeichnung des Telefongesprächs vorzunehmen ist, lässt sich daher nicht in jedem Fall genau bestimmen. Denn nicht immer ist im Vorhinein absehbar, ob der

Anleger in einem Telefongespräch, das zunächst Finanzanlagen zum Inhalt hat, zu einem späteren Zeitpunkt von sich aus z. B. Versicherungsprodukte ansprechen wird. Genauso gut kann im Verlauf eines Telefongesprächs der Gewerbetreibende zu dem Ergebnis kommen, dass z. B. ein Versicherungsprodukt die Bedürfnisse des Kunden besser erfüllt als eine Finanzanlage, das zunächst aufzeichnungspflichtige Gespräch kann sich somit zu einem nicht aufzeichnungspflichtigen Gespräch entwickeln. Nach Absatz 2 ist der Gewerbetreibende verpflichtet, angemessene technische und elektronische Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufzeichnung von einschlägigen Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für die vom Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellten dienstlichen technischen Geräte, z. B. Smartphone, Festnetztelefon oder Laptop, wie auch für die genutzten privaten technischen Geräte des Gewerbetreibenden und seiner Angestellten.

Der Gewerbetreibende ist nach Absatz 3 verpflichtet, die Anleger über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation vorab zu informieren. In gleicher Weise müssen die Beschäftigten des Gewerbetreibenden vorab über die Aufzeichnungspflicht informiert werden. Dabei ist es ausreichend, wenn der Gewerbetreibende die Information einmalig vor einem aufzeichnungspflichtigen Telefongespräch oder elektronischer Kommunikation informiert, eine wiederholte Information über die Aufzeichnungspflicht ist nicht erforderlich. Sofern die Vorabinformation über die Aufzeichnung nicht erfolgt ist oder der Anleger der Aufzeichnung widersprochen hat, darf der Gewerbetreibende keine telefonische oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikation durchgeführte Anlageberatung oder Anlagevermittlung durchführen.

Absatz 4 setzt Artikel 16 Absatz 7 Unterabsatz 7 der MiFID II um und regelt die Aufzeichnungspflicht im Rahmen persönlicher Gespräche zwischen dem Gewerbetreibenden bzw. seinen Beschäftigten und dem Anleger. Die Regelung orientiert sich an § 83 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Nach Absatz 5 ist der Gewerbetreibende verpflichtet, technische Vorkehrungen zu treffen, die die Aufzeichnungen gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung sichern. Zudem wird klargestellt, dass die Aufzeichnungen nur zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck der Beweissicherung dienen und nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. Insbesondere darf der Gewerbetreibende die Aufzeichnungen nicht zum Zweck der Überwachung seiner Beschäftigten nutzen. Eine Auswertung der Aufzeichnungen darf nur durch den Gewerbetreibenden selbst oder gesondert zu benennende Beschäftigte des Gewerbetreibenden und durch die für die Überwachung des Gewerbebetreibenden zuständige Behörde, deren Beauftragte oder eine Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Der Gewerbetreibende darf die von ihm angefertigten Aufzeichnungen im Schadenfall verwenden und auswerten und zum Beispiel an seine Berufshaftpflichtversicherung weiterleiten.

In Absatz 6 wird in Umsetzung des Artikels 16 Absatz 7 Unterabsatz 9 der MiFID II das Recht des Anlegers geregelt, dass der Gewerbetreibende ihm jederzeit auf Verlangen eine Kopie der ihn betreffenden Aufzeichnungen zur Verfügung stellen muss. Darüber hinaus regelt Absatz 5, dass die Aufzeichnungen nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht nach § 23 zu löschen bzw. zu vernichten sind und die Löschung bzw. Vernichtung zu dokumentieren ist.

Absatz 7 erklärt Artikel 76 Absatz 1, 3 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission für entsprechend anwendbar, der die Anforderungen an die Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstige elektronischer Kommunikation konkretisiert.

Zu Nummer 19 (§ 19 FinVermV)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 18, mit der die Ersetzung des Beratungsprotokolls durch die Geeignetheitserklärung nachvollzogen wird. Darüber wird § 19 um die Vor-

schrift des § 18a ergänzt. Der Gewerbetreibende muss sicherstellen, dass seine Beschäftigten auch die Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation einhalten.

Zu Nummer 20 (§ 22 FinVermV)

Es werden neue Aufzeichnungspflichten u. a. für § 11a eingeführt. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an § 18, mit der die Ersetzung des Beratungsprotokolls durch die Geeignetheitserklärung nachvollzogen wird.

Zu Nummer 21 (§ 23 FinVermV)

In § 23 wird die Pflicht des Gewerbetreibenden, Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren, auf die Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation nach § 18a erstreckt. Die bisherige fünfjährige Aufbewahrungsfrist wird auf zehn Jahre ausgeweitet. Grund für die Ausweitung der Aufbewahrungsfrist ist, dass Finanzanlagen oftmals eine längere Laufzeit als fünf Jahre haben. So können Anteile an geschlossenen Investmentfonds häufig in den ersten fünf bis zehn Jahren nicht veräußert werden. Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass sie von den Geschäftsräumen aus zugänglich sind. Dies kann zum Beispiel durch die physische Aufbewahrung der Unterlagen in den Geschäftsräumen selbst erfolgen, aber auch durch eine Aufbewahrung von elektronischen Kundenakten auf externen Servern, soweit diese von den Geschäftsräumen aus zugänglich sind.

Zu Nummer 22 (§ 24 FinVermV)

Die Unterzeichnung des Prüfvermerks durch den Prüfer kann durch eine elektronische Namenswiedergabe ersetzt werden, da für die zuständige Behörde entscheidend ist, wer für den Inhalt des Vermerks verantwortlich ist.

Darüber hinaus werden in Absatz 4 redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut der neu gefassten Versicherungsvermittlungsverordnung vorgenommen.

Zu Nummer 23 (§ 26 FinVermV)

Es werden neue Ordnungswidrigkeitstatbestände eingeführt. Ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, der Registerbehörde Änderungen der im Register eingetragenen Daten unverzüglich mitzuteilen, kann künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Hintergrund ist, dass diese Änderungsmitteilungen in der Praxis häufig unterbleiben. Dies führt dazu, dass zum einen das Register nicht aktuell ist. Zum anderen führt dies dazu, dass insbesondere bei der Nichtmitteilungen einer Änderung der betrieblichen Anschrift die Beendigungsmitteilungen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen nicht an die richtige Erlaubnisbehörde zugestellt werden können. Dies führt in der Praxis zu Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand.

Für die in § 18a neu eingeführte Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation, zur Information der Anleger über die Aufzeichnung sowie zur Dokumentation der Aufzeichnungen werden ebenfalls neue Ordnungswidrigkeitstatbestände eingeführt.

Zu Nummer 24 (Anlage 1 zu § 1 Absatz 2)

Die in der Anlage 1 aufgeführten inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung werden ergänzt um die in der Verordnung neu geregelten Pflichten des Gewerbetreibenden. Dies betrifft insbesondere die in § 11a neu geregelten Anforderungen zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten sowie zur Vergütungspolitik sowie die in § 18a neu geregelte Pflicht zur Aufzeichnung von telefonischen Vermittlungs-

und Beratungsgesprächen und elektronischer Kommunikation. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 25 (Anlage 2 zu § 3 Absatz 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 1.

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (NKR-Nr. 4659, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	60,7 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	<i>60,7 Mio. Euro</i>
<i>Kosten im Einzelfall:</i>	<i>6,5 Euro pro Beratungsgespräch</i> <i>452 Euro pro Vermittler/Berater</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	62,6 Mio. Euro
Verwaltung	Keine Auswirkungen.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Europäische Kommission wird bis 3. März 2020 dem Europäischen Parlament und dem Rat jeweils einen Bericht über die Auswirkungen der MiFID II Richtlinie vorlegen. Die Bundesregierung wird der Kommission in diesem Zusammenhang ihre Erkenntnisse zur Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Da das Umsetzungsrecht voraussichtlich erst nach der Übermittlung dieser Erkenntnisse in Kraft treten wird, ist eine zusätzliche nationale Evaluierung erforderlich. Im Zusammenhang mit der Übertragung der neuen Vorgaben in das Wertpapierhandelsgesetz und dem Übergang der Zuständigkeiten von den Ländern auf die BaFin wird das Bundesministerium der Finanzen ein Evaluierungskonzept vorlegen. In die Evaluierung werden dann u. a. die Auswirkungen auf die betroffenen Finanzanlagenvermittler, die Auswirkungen auf den Schutz des Anlegers sowie Erfahrungen aus dem Vollzug einfließen.

KMU-Betroffenheit	Bei den betroffenen Gewerbetreibenden handelt es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen sowie Einzelgewerbetreibende (KMU). Um den KMU ausreichende Zeit für die Umsetzung der Regelungen zu geben, sieht der Verordnungsentwurf eine Übergangsfrist von neun Monaten vor. Nationale Ausnahmeregelungen für KMU sind aufgrund der 1:1-Umsetzung von EU-Recht nicht möglich.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Vorgaben der MiFID II Richtlinie¹ für gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater umsetzen. Da die Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, muss die Umsetzung der Regelungen unverzüglich erfolgen. Mittelfristig ist allerdings beabsichtigt, die Vorgaben des Umsetzungsrechts in das Wertpapierhandelsgesetz zu übernehmen. Damit verbunden ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und Aufsicht über gewerbliche Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Gewerbetreibende werden künftig folgende neue Pflichten erfüllen müssen:

- Pflicht zur Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, und
- Pflicht zur Aufzeichnung von telefonischen Beratungsgesprächen und elektronischer Kommunikation.

Darüber hinaus werden die Informationspflichten des Gewerbetreibenden und die Pflicht zur Geeignetheitsprüfung an die Vorgaben der MiFID II Richtlinie angepasst. Das bisherige Beratungsprotokoll wird durch die eine Geeignetheitserklärung ersetzt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Vorgaben richten sich ausschließlich an Gewerbetreibende. Den Kunden werden lediglich Informationen zur Verfügung gestellt. Für die Verwaltung entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

¹ Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II Richtlinie)

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein **laufender Erfüllungsaufwand von rund 60,7 Mio. Euro** und **einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 62,6 Mio. Euro**.

Über die Hälfte des **jährlichen Erfüllungsaufwands** wird durch die **Erweiterung der Aufzeichnungspflicht um vier weitere Nachweise** verursacht. Für geschätzt 6,7 Mio. Beratungsgespräche pro Jahr rechnet das Ressort mit einem Zeitaufwand von sechs Minuten pro Beratung. Daraus entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund **36 Mio. Euro**. Weiterer jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht aus den folgenden Maßnahmen:

- **Speicherung der aufgezeichneten Beratungsleistungen:** Finanzanlagenvermittler werden künftig dazu verpflichtet, Aufzeichnungen der telefonischen Beratungsgespräche für zehn Jahre vorzuhalten und anschließend zu löschen und vernichten. Für geschätzt insgesamt 38.000 Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater entsteht dadurch ein Zeitaufwand von 15 Minuten und Sachkosten von 400 Euro pro Fall. Daraus ergeben sich jährliche Kosten von rund **15,7 Mio. Euro**.
- **Herausgabe aufgezeichneter Beratungsleistungen:** Auf Anfrage muss der Finanzanlagenvermittler dem Anleger die Aufzeichnungen zur Verfügung stellen. Das Ressort geht davon aus, dass für 10 Prozent der Beratungsgespräche die Herausgabe der Aufzeichnungen angefordert wird (670.000 Fälle). Bei einem Zeitaufwand von 12 Minuten und Sachkosten von 0,50 Euro pro Fall wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund **7,5 Mio. Euro** erwartet.
- **Versandkosten für Ex-post-Kosteninformation:** Der Vermittler muss dem Anleger mindestens einmal im Jahr einen Nachweis über die Kosten der Vertragsbeziehung informieren. Versandkosten fallen nur an, wenn der Anleger nicht über ein elektronisches Postfach verfügt und eine gemeinsame Ex-post-Kosteninformation mit Depotbanken nicht möglich ist. Das Ressort geht hier von einem Erfüllungsaufwand von rund **1,4 Mio. Euro** pro Jahr aus.
- **Anforderung von Produktinformationen:** Die Finanzanlagenvermittler erhalten in der Regel die Informationen zu einer Finanzanlage unaufgefordert vom Produktgeber der Anlage. Wenn das nicht der Fall ist, wird der Gewerbetreibende verpflichtet, sich alle erforderlichen Informationen zu beschaffen. Das Ressort schätzt, dass 10 Prozent der Vermittler mindestens einmal pro Jahr die erforderlichen Informationen anfordern müssen. Bei einer Fallzahl von 3.800 und einem Zeitaufwand von zehn Minuten entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand von rund **54.000 Euro**.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht hauptsächlich aus der **Aufzeichnungspflicht**. Die Pflicht, die Inhalte von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation aufzuzeichnen bedeutet, dass Finanzanlagenvermittler technische Hardware auswählen und beschaffen müssen. Ferner können Schulungen zum Umgang mit dem Aufzeichnungssystem erforderlich sein. Das Ressort geht davon aus, dass drei Arbeitsplätze pro Unternehmen technisch entsprechend ausgestattet werden müssen. Bei einer Fallzahl von 38.000, geschätztem Zeitaufwand von 360 Minuten und Sachkosten von 810 Euro pro Fall entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 43 Mio. Euro. Das Ressort nimmt ferner an, dass für 15.200 Gewerbetreibende, die keiner Vertriebsgesellschaft zugehörig sind, zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 790 Minuten pro Fall für die Vorabrecherche nach geeignetem Aufzeichnungssystem entstehen wird, woraus sich ein Erfüllungsaufwand von rund 10,7 Mio. Euro ergibt. Insgesamt führt die Aufzeichnungspflicht zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund **53,8 Mio. Euro**.

Für folgende Maßnahmen wird ebenfalls einmaliger Erfüllungsaufwand erwartet:

- **Vermeidung von Interessenkonflikten:** Finanzanlagenvermittler müssen künftig Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. In Anlehnung an die Ex-ante-Schätzung zu der vergleichbaren Regelung im Wertpapierhandelsgesetz, wird ein Zeitaufwand von 710 Minuten angenommen. Betroffen sind rund 20 % der gewerblichen Finanzanlagenvermittler, so dass die Fallzahl bei 7.600 liegt. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund **7,7 Mio. Euro**.
- **Ex-post-Kosteninformation:** Zusätzlich zu laufenden Versandkosten für Ex-post-Kosteninformation, erwartet das Ressort auch einen einmaligen Umstellungsaufwand von etwa **1 Mio. Euro**.
- **Geeignetheitserklärung:** Finanzanlagenvermittler müssen dem Anleger künftig eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung ersetzt das bisherige Beratungsprotokoll. Durch die Anpassung des bisherigen Formulars entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund **59.000 Euro**.

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Mit dem Regelungsvorhaben werden Teile der MiFID II Richtlinie umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.3. Evaluierung

Die **Europäische Kommission** wird bis **3. März 2020** dem Europäischen Parlament und dem Rat jeweils einen Bericht über die Auswirkungen der MiFID II Richtlinie vorlegen. Da

das Umsetzungsrecht voraussichtlich erst nach der Übermittlung dieser Erkenntnisse in Kraft treten wird, ist eine zusätzliche nationale Evaluierung erforderlich. Im Zusammenhang mit der Übertragung der neuen Vorgaben in das Wertpapierhandelsgesetz und dem Übergang der Zuständigkeiten von den Ländern auf die BaFin wird das **Bundesministerium der Finanzen** ein Evaluierungskonzept vorlegen. In die Evaluierung werden dann u. a. die Auswirkungen auf die betroffenen Finanzanlagenvermittler, die Auswirkungen auf den Schutz des Anlegers sowie Erfahrungen aus dem Vollzug einfließen.

Im Rahmen der Vorarbeiten für die Evaluierung der MiFID II Richtlinie durch die Europäische Kommission werden unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen Erfahrungen und Erkenntnisse zur Anwendung der bereits umgesetzten Vorgaben gesammelt. Ziel ist es, aufwandsarme Lösungen zu ermitteln und gegebenenfalls auf EU-Ebene entsprechende Änderungen zu erwirken. Obwohl die Vorgaben für gewerbliche Finanzanlagenvermittler zu dem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt werden, ist es aus Sicht des NKR sinnvoll, diesen Regelungsbereich möglichst frühzeitig in diesen Prozess einzubeziehen.

II.4. KMU-Betroffenheit

Bei den betroffenen Gewerbetreibenden handelt es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen sowie Einzelgewerbetreibende (KMU). Um den KMU ausreichend Zeit für die Umsetzung der Regelungen zu geben, sieht der Verordnungsentwurf eine Übergangsfrist von neun Monaten vor. Nationale Ausnahmeregelungen für KMU sind aufgrund der 1:1-Umsetzung von EU-Recht nicht möglich.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Folgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatlerin